

Wer das Bad benutzt
zahlen. Satz
Satzung
=====

Über die Benutzung des Naturfreibades der
Stadt Velburg

Die Stadt Velburg erläßt auf Grund der Artikel 23 und 24
Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den
Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung
vom 5.12.1973 (GVBl.S.599) sowie Art. 4 des Landesstraf- und
Verordnungsgesetzes -LStVG- vom 7.11.1974 (GVBl.S.753)
folgende, vom Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. mit Schreiben
vom 15.9.1976 Nr. II/1 - 522.
genehmigte

Satzung

Über die Benutzung des Naturfreibades der
Stadt Velburg

§ 1

Art und Zweck der Einrichtung

1. Die Stadt unterhält das Naturfreibad als öffentliche Ein-
richtung zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere zur Förderung
der öffentlichen Gesundheitspflege und körperlichen Erhaltung.
Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953
(BGBl.S.1592).
2. Das Schwimmbad und seine Einrichtungen sind so zu verwalten,
daß durch die Einnahmen die Selbstkosten erwirtschaftet werden.
Gewinnerzielung wird nicht angestrebt. Etwaige Überschüsse
werden nur für Zwecke des Freibades verwendet.
3. Im Falle der Auflösung der Anlagen oder bei Wegfall der Zweck-
bestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende
Vermögen gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 17 des Steuer-
anpassungsgesetzes vom 16.10.1934 (RGBl.I S.925) in der jeweils
geltenden Fassung zuzuführen.

§ 2

Benutzungsberechtigung

1. Im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung ist jedermann be-
rechtigt, das Bad und seine Einrichtungen zu benutzen.

2. Wer das Bad benutzt, hat die satzungsmäßigen Gebühren zu zahlen. Beim Betreten und während des Aufenthaltes ist eine entsprechende Eintrittskarte mitzuführen und auf Verlangen dem Badepersonal vorzuzeigen.

§ 3

Ausschluß von und Beschränkung der Benutzungsberechtigung

1. Ausgeschlossen von der Benutzung sind
 - a) Personen mit ansteckenden Krankheiten oder sichtbaren, ekelerregenden Leiden bzw. abschreckenden Gebrechen,
 - b) Betrunkene, Epileptiker und Geisteskranke,
 - c) Blinde ohne Begleitpersonen.
2. Nichtschwimmer dürfen nur den mit Bojen und Seil begrenzten Nichtschwimmerbereich benutzen.
3. Kinder unter 6 Jahren haben nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren Zutritt.
4. Tiere dürfen in die Badeanlage nicht mitgenommen werden.

§ 4

Betriebs- und Badezeiten

1. Der Stadtrat bestimmt die Betriebszeit, während der das Naturbad für die allgemeine Benutzung geöffnet ist.
2. Während der Betriebszeit ist das Bad täglich in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.
3. Kinder unter 14 Jahren, die ohne Begleitung der Erziehungsberechtigten sind, haben das Bad täglich bis spätestens 18.00 Uhr zu verlassen.
4. Jeder Benutzer des Bades ist an die festgesetzte Betriebs- und Badezeit gebunden und hat nach Ablauf derselben das Bad sofort und ohne besondere Aufforderung zu verlassen.
5. Unter Aufsicht und Verantwortung des Klassenlehrers ist die Benutzung des Bades durch Schulklassen gestattet, jedoch nur von Montag mit Freitag an den Vormittagen bis 12.00 Uhr.
6. Die Stadtverwaltung (Bürgermeister) kann aus zwingenden Gründen das Naturbad ganz oder teilweise vorübergehend schließen, insbesondere
 - a) bei Überfüllung des Bades,
 - b) aus besonderen Gründen (z.B. außerordentliche Reinigung, unvorhergesehenen Ereignissen u.a.).

§ 5
Fahrzeuge

Fahrzeuge jeder Art dürfen nicht in das Badegelande gefahren oder dort untergestellt werden. Für die Abstellung von Fahrzeugen steht ein unbewachter Parkplatz zur Verfügung. Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Fahrzeugen auf diesem Parkplatz wird keine Haftung übernommen. Motor- und Fahrräder dürfen nicht am Grenzzaun angelehnt werden.

§ 6
Anweisungen

1. Wer in das Bad kommt oder darin verweilt, hat die Anweisungen zu befolgen, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zum Schutz des Bades vom Bademeister oder anderen Aufsichtspersonen gegeben werden.
2. Der Bademeister oder andere Aufsichtspersonen können die Personen aus dem Bereich des Bades fortweisen, die deren ausdrückliche Anweisungen nicht befolgen oder gegen die Badeordnung hartnäckig verstoßen haben. Fortgewiesene Personen haben das Bad unverzüglich zu verlassen. Personen, die wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben, können durch die Stadt auf längere Zeit von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.

§ 7
Haftung der Besucher

1. Die Benützer des Bades haften nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen der Stadt oder Dritten zufügen.
2. Vorgefundene Schäden oder Verunreinigungen des Bades und der Einrichtungen sind dem Badepersonal anzuzeigen.

§ 8
Haftung der Stadt

1. Die Badegäste haben bei der Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt unter Berücksichtigung der aus dem Betrieb des Bades entspringenden besonderen Gefahren zu beachten.
2. Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Soweit gesetzlich nicht etwas anderes zwingend bestimmt ist, haftet die Stadt nicht für Schäden bei der Benutzung des Bades.

3. Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Besuchern des Bades durch Dritte zugefügt werden.
4. Die Stadt haftet nur für Schäden, die ihre Bediensteten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
5. Für Kleidungsstücke und Wertsachen wird nicht gehaftet.

§ 9

Verbote

1. Niemand darf im Bad
 1. andere gefährden oder belästigen, insbesondere nicht ins Wasser stoßen oder werfen, untertauchen oder auf andere ins Wasser springen,
 2. wegen Verletzungsgefahr von den Ufern ins Wasser springen,
 3. mit Sand, Kies, Holz, Steinen oder anderen gefährlichen Gegenständen werfen,
 4. ruhestörenden Lärm verursachen, Rundfunk- und Tonbandgeräte überlaut spielen lassen,
 5. eine sportliche Betätigung auf den Liegewiesen ausüben, insbesondere keine Ballspiele,
 6. auf Bänke, Kabinen, Bäume oder Zäune steigen oder diese in irgend einer Weise beschädigen,
 7. Dienstleistungen irgendwelcher Art oder Gegenstände (auch Drucksachen) gegen oder ohne Entgelt anbieten, zur Schau stellen oder im Umhervandern verkaufen, berufsmäßig Lichtbilder aufnehmen oder für sie werben,
 8. Ankündigungen im Bereich des Bades anbringen,
 9. Badebekleidung tragen, die nicht den Geboten der Sittlichkeit oder des Anstandes entspricht,
 10. die Ankleideplätze benutzen, die für das andere Geschlecht bestimmt sind,
 11. die Notdurft außerhalb der Abortanlagen verrichten,
 12. Abfälle und Unrat aller Art herumwerfen, ausschütten oder liegenlassen,
 13. mit abfärbenden Kleidungsstücken in das Wasser gehen,
 14. Badewäsche anderswo als in den Brauseabläufen oder Fußwaschbecken waschen oder auswringen,

15. sich mit Seife oder anderen Reinigungsmitteln im Bad waschen,
 16. Rettungsgeräte mißbrüchlich verwenden,
 17. in der Badeanlage grillen oder andere rauch- oder geruchsbelästigende Tätigkeiten verrichten.
2. Motorboote oder schnelle Ruderboote sind nicht zugelassen. Es dürfen nur Gummiboote verwendet werden. Auf Anordnung der Badeleitung müssen Boote (z.B. bei Überfüllung) aus dem Wasser gebracht werden.

§ 10

Fundgegenstände

1. Gegenstände, die im Badegebäude gefunden werden, sind bei der Kasse abzuliefern. Bei Unterlassung der Ablieferung von Fundgegenständen bleibt Strafanzeige wegen Fundunterschlagung vorbehalten.
2. Fundgegenstände werden auf die Dauer von zwei Wochen bei der Badeverwaltung aufbewahrt und durch Anschlag an der Kasse bekanntgegeben. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Gegenstände dem Fundamt der Stadt übergeben und nach gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 11

Schulen, Vereine, Verbände

1. Die Zulassung geschlossener Abteilungen und die weiteren Einzelheiten ihrer Badbenutzung sind allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung zu regeln. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht.
2. Bei jeder Benutzung des Bades durch Schulklassen oder geschlossene Abteilungen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet dafür zu sorgen, daß die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen der Badeverwaltung und ihrer Bediensteten eingehalten werden. Deren eigene Aufsichtspflicht bleibt dabei unberührt.

§ 12

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

1. Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere gegen § 3 Über den Ausschluß von und Beschränkung der Benutzungsberechtigung und gegen die Verbote nach § 9 der Satzung.(Art.24 Abs.2 Satz 2 GO).

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Velburg, den 27. 09.1976

STADT VELBURG



Schmidt

Schmidt

1. Bürgermeister